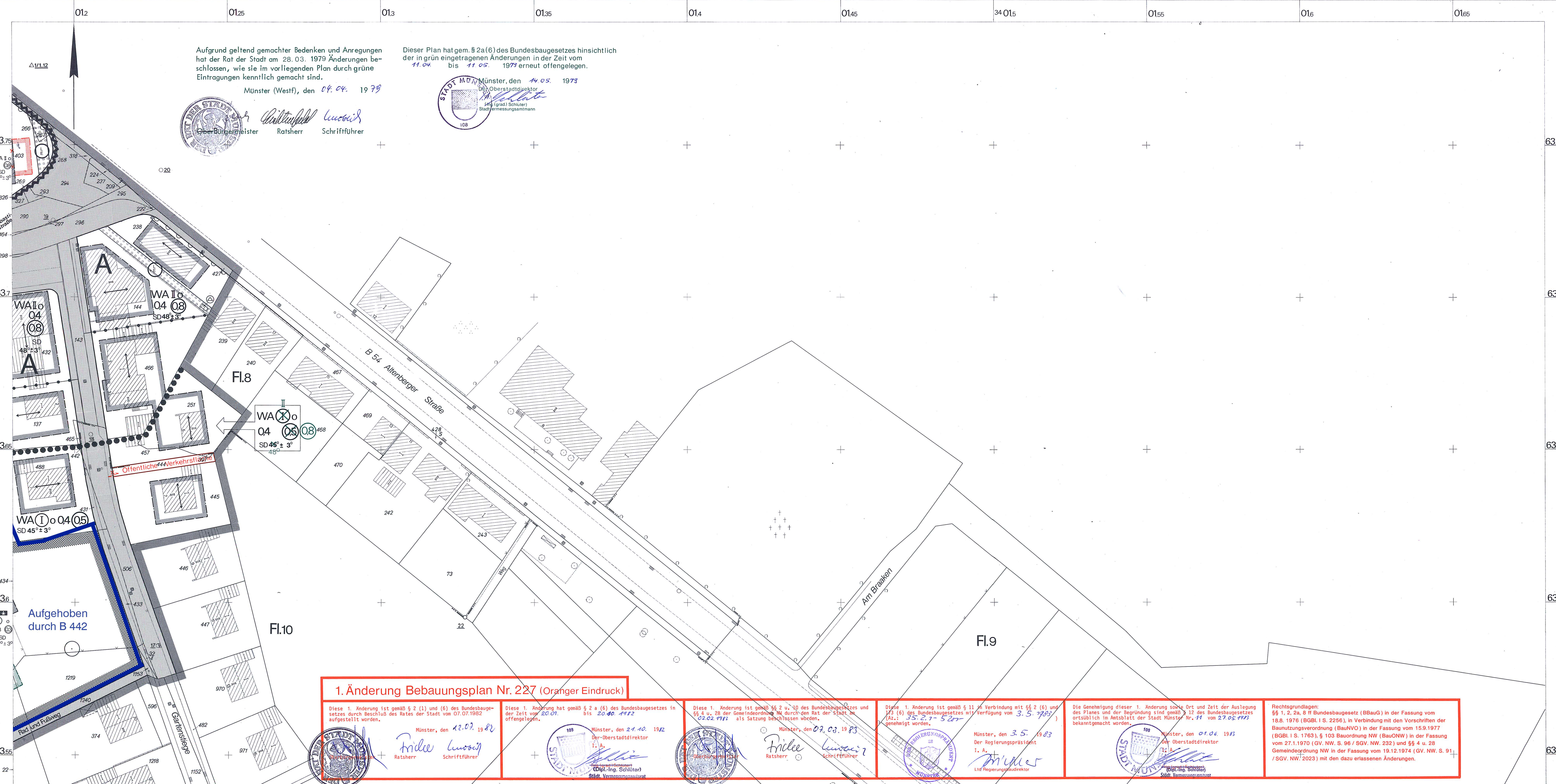




Stadt Münster

Gemarkung Nienberge
Flur 8.10
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 227

4 Blätter Blatt 3

Nienberge Ortskern

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 der Bauordnung NW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) und § 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Textliche Festsetzungen siehe Blatt 4

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurbezugs
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrislinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- öffentliche Gebäude

Nachrichtliche Übernahmen

Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes

Grenze der Wasserschutzzone

Fläche für Bahnanlagen

Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Kleinsiedlungsgebiet

reines Wohngebiet

allgemeines Wohngebiet

Dorfgebiet

Mischgebiet

Kerngebiet

Gewerbegebiet

Industriegebiet

Sondergebiet

Anzahl der Vollgeschosse

Höchstgrenze

zwingend mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

04 Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Baumassenzahl

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

geschlossene Bauweise

nur Gartenhofhäuser zulässig

abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Baulinie

Baugrenze

Geschoßabgrenzung

Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie

Festsetzung

Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften

gem. § 103 BauONW

SD Satteldach

45° Dachneigung

Weitere Festsetzungen

Flächen für Nebenanlagen

Spielplatz

Garage

Tiefgarage

Spielplatz

Flächen für Gemeinschaftsanlagen

Gemeinschaftsspielplatz

Gemeinschaftsgarage

Gemeinschaftstiefgarage

Gemeinschaftsspielplatz

Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Kindergarten

Schule

Jugendheim

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

Öffentliche Verkehrsflächen

Verkehrsfläche

Parkfläche

Fußgängerbereich

Straßenbegrenzungslinie

Zu- und Abfahrten nur an den nicht wie nebenstehend gekennzeichneten Stellen

Versorgungsflächen

Trafostation

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Parkanlage

Dauerklingarten

Sportplatz

Spielplatz

Friedhof

Wasserflächen

Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche für die Forstwirtschaft

Mit Gehrechten

Fahrrechten

Leitungsrechten

Zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger

der Erschließungsträger

der Öffentlichkeit

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Erhaltung von Bäumen

Abgrenzung des Gebietes erhaltenenwerter Gebäude

Abgrenzung des Schutzbereichs denkmalwerter Anlagen

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 227 (Oranger Eindruck)

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 07.07.1982 aufgestellt worden.

Münster, den 12.07.1982

Friede Luesen

Ratsherr

Schriftführer

Diese 1. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 20.07.1982 bis 20.10.1982 offengelegen.

Münster, den 21.10.1982

Der Oberstadtdirektor

I. A.

(Dipl.-Ing. Schlüter)

Städt. Vermessungsamt

Diese 1. Änderung ist gemäß § 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und § 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 02.02.1983 als Satzungsbeschluss beschlossen worden.

Münster, den 02.02.1983

Friede Luesen

Ratsherr

Schriftführer

Diese 1. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 123 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 3.5.1983 genehmigt worden.

Münster, den 3.5.1983

Der Regierungspräsident

I. A.

Münster

Ltd. Regierungspräsident

Die Genehmigung dieser 1. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 11 vom 27.05.1983 bekannt gemacht worden.

Münster, den 01.06.1983

Der Oberstadtdirektor

I. A.

(Dipl.-Ing. Schlüter)

Städt. Vermessungsamt

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) und § 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 30. Mai 1978

(Dipl.-Ing. Edelbroich)

Ltd. Städt. Vermessungsamt

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 19.70

(Dipl.-Ing. Rabe)

Stadtbaumeister

(Dipl.-Ing. Wolf)

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 31.05.1977 aufgestellt worden.

Münster, den 15. Juni 1974

(Dipl.-Ing. Luesen)

Ratsherr

Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 16.6.1977 bis 17.7.1978 offengelegen.

Münster, den 31.7.1978

Der Oberstadtdirektor

(Ing. grad) Schlüter

Städt. Vermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 2 u. 10 BBauG und § 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 13.06.1979 genehmigt worden.

Münster, den 02.08.1979

Friede Luesen

Ratsherr

Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 17.12.1979 genehmigt worden.

Münster, den 17.12.1979

Der Regierungspräsident

I. A.

Münster

Ltd. Regierungspräsident

Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 7 vom 11. Januar 1980 bekannt gemacht worden.

Münster, den 11. Januar 1980

Der Oberstadtdirektor

(Ing. grad) Schlüter

Städt. Vermessungsamt

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.